



## Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim  
Az.: 611 Despetal 006.0 - 2025/08

Hildesheim, 09.12.2025  
Tel.: (05121) 6970-139

### Vereinfachte Flurbereinigung Despetal

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Despetal, Landkreis Hildesheim 155, ist der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Abs. 4, Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser aufgestellt worden. Die Plangenehmigung erfolgte mit Datum vom 14.10.2025.

Der Plan wurde zuvor mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Die Umweltauswirkungen wurden im Zuge der Planaufstellung bewertet. Den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Der Plangenehmigungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, liegen für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bürgermeisterhaus der Gemeinde Gronau (Leine), Junkernstraße 7, 31028 Gronau (Leine) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Des Weiteren können die Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/)

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit nach § 2 UmwRG durch Vereinigungen i.S. von §§ 2 und 3 UmwRG und nach § 4 Abs. 3 für Beteiligte nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist, wird hingewiesen. Die Ausschlusswirkung nach §§ 2 Abs. 2 und 3 UmwRG ist zu beachten.

Im Auftrage



Herten